

KONZESSIONSGEBÜHREN**A. Einmalige Konzessionsgebühren (Art. 131 Abs. 1 Ziff. 1)**

¹Die Konzessionsbehörde erhebt eine einmalige Konzessionsgebühr; sie beträgt:

	Fr.	Fr.
1. Fortleitung von Gewässern über die Kantonsgrenze	150.-	20'000.-
2. Entnahme von Material aus Gewässern, Einbringen von Material in Gewässer	150.- bis	20'000.-
3. Benützung von Gewässern für Hafenanlagen, Schiffsstandplätze, Bootshäuser, Badeflüsse, Bojen und dergleichen	150.- bis	20'000.-
4. Erstellung und Erneuerung von Bauten und Anlagen in und an Seen wie Stege, Pfähle, Treppen, Uferschutzmauern, Stützmauern und dergleichen	150.- bis	20'000.-
5. Nutzung der Wasserkraft eines Gewässers beziehungsweise des aus einem Gewässer abgeleiteten Wassers, je Bruttoleistung in kW	20.- bis	100.-
6. Wasserbezug aus einem Gewässer	150.- bis	20'000.-
7. Errichtung und Betrieb von Anlagen jeder Art, bei denen Wasser aus Gewässern zu Kühlzwecken oder zur Gewinnung von Wärme verwendet wird		200.-
- Grundgebühr		200.-
- zuzüglich je Kilowatt installierte Verdampferleistung (bei Wasser 10 °C / Wasser 35 °C)		2.-

²Für alle anderen Konzessionen wird die einmalige Konzessionsgebühr durch die Konzessionsbehörde nach den besonderen Verhältnissen von Fall zu Fall festgesetzt.

³Bei der Erneuerung einer Konzession richtet sich die einmalige Konzession nach dem vorstehenden Tarif.

B. Wiederkehrende Konzessionsgebühren (Art. 131 Abs. 1 Ziff. 2)

1. Wasserzinsen

¹Die Konzessionsbehörde erhebt für Wasserbezüge einen jährlichen Wasserzins; er beträgt 1 bis 10 Rappen je Kubikmeter des während eines Jahres bezogenen Wassers.

²Für die Feststellung der bezogenen Wassermenge ist in der Regel ein Wassermesser einzubauen; rechtfertigt sich der Einbau eines Wassermessers nicht, ist die installierte Pumpenleistung und die Betriebsdauer für die Feststellung der bezogenen Wassermenge massgebend.

³Wird für den Wasserbezug keine Pumpe verwendet, ist die bezogene Wassermenge auf andere sachgemässe Weise zu berechnen.

2. Nutzungsentschädigungen

¹Wenn kein Wasserzins zu entrichten ist, erhebt die Konzessionsbehörde eine jährlich zu entrichtende Nutzungsentschädigung; sie beträgt:

	Fr.		Fr.
1. für die Fortleitung von Gewässern über die Kantonsgrenze, je Kubikmeter	-05	bis	-20
2. für die Entnahme von Material aus Gewässern, je Kubikmeter	4.-	bis	8.-
3. für die Benützung von Gewässern über öffentlichem Grund:			
3.1 Seegebiet allgemein (Hafenanlagen, Schiffsstandplätze, Bootshäuser, Badeflüsse, Stege, Pfähle, Treppen, Mauern usw.), je m ²	6.50	bis	9.-
Zuschlag für kurzfristige Schiffsanlegemöglichkeit, sofern nicht über Fläche verrechnet	40.-	bis	60.-
Zuschlag für Standplatz, sofern nicht über Fläche verrechnet	120.-	bis	200.-
3.2 Nauen- und Bootsstandplätze für industrielle und gewerbliche Nutzungen, Anlegeplätze für Gastbetriebe, je m ²	4.-	bis	6.-

3.3	Temporäre Anlegeplätze für Nauen, je m ²	2.-	bis	3.-
3.4	Boje mit Bootsstandplatz	230.-	bis	350.-
3.5	Boje oder Einzelpfahl ohne Bootsstandplatz	50.-	bis	70.-
3.6	Hinterfüllungen zur Befestigung von Ufermauern bzw. zur Sicherung von Landparzellen, je m ²	3.-	bis	7.-
	Mindestansatz für Benützung von Gewässern über öffentlichem Grund	40.-	bis	60.-
4.	für die Benützung von Gewässern über privatem Grund:			
4.1	Seegebiet allgemein (Hafenanlagen, Schiffsstandplätze, Bootshäuser, Badeflösse, Stege, Pfähle, Treppen, Mauern usw.), je m ²	5.50	bis	7.50
	Zuschlag für kurzfristige Schiffsanlegemöglichkeit, sofern nicht über Fläche verrechnet	40.-	bis	60.-
	Zuschlag für Standplatz, sofern nicht über Fläche verrechnet	120.-	bis	170.-
4.2	Nauen- und Bootsstandplätze für industrielle und gewerbliche Nutzungen, Anlegeplätze für Gastbetriebe, je m ²	2.50	bis	3.50
4.3	Temporäre Anlegeplätze für Nauen, je m ²	1.50	bis	2.50
4.4	Boje mit Bootsstandplatz	230.-	bis	350.-
4.4	Boje oder Einzelpfahl ohne Bootsstandplatz	50.-	bis	70.-
4.5	Hinterfüllungen zur Befestigung von Ufermauern bzw. zur Sicherung von Landparzellen, je m ²	2.-	bis	5.-
	Mindestansatz für Benützung von Gewässern über privatem Grund	40.-	bis	60.-

5. Errichtung und der Betrieb von Anlagen jeder Art, bei denen Wasser aus Gewässern zu Kühlzwecken oder zur Gewinnung von Wärme verwendet wird, je Kilowatt installierte Verdampferleistung (bei Wasser 10 °C / Wasser 35 °C)

3.- bis 8.-

²Für die übrigen konzessionspflichtigen Gewässernutzungen sowie in Sonderfällen setzt die Konzessionsbehörde die jährlich zu entrichtenden Nutzungsentschädigungen von Fall zu Fall fest.